Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode

Herausgeber: Zürcherische Schulsynode

Band: 48 (1881)

Artikel: Beilage VIII: Bericht der Liederbuchkommission pro 1880/81

Autor: Hug, J.C. / Willi, J.C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-744217

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

franz schneiten heifen und dem alomete zur Errichtung vanze Heiner Ein nichtenderes ziennamentes einen Beitrag von 500 fet. zesendhert. Ein nichtenderes zerthopilites Andenten ober tich ihm in inspira Herzeitseben und das Vermächung, rodiches er uns hinterlaßen, in seiner Liedern zur Verlegendern in hinterlaßens siene feiner biedein halten.

Die letzte größere Arbeit für aufere Rommission, der er fich aufeiner gewohnten (Bewissenhaftigkeir unterzog, walktiTedanals, Oftobe

Indem wir uns diesmal zur Abfaffung unsers üblichen Jahresberichtes anschieden, beschleicht uns ein Gefühl schmerzlicher Wehmuth; benn das vergangene Jahr hat in unsere Kommission die größte Lücke gerissen. Am 3. Dezember 1880 ist unser hochverdientes und allverehrtes Mitglied Musikdirektor Ignaz Heim zur ewigen Ruhe eingegangen. Welch' hohe Bedeutung der Heimgegangene als Komponist und als Gesangdirektor erlangt, das ist andernorts verdientermaßen in's Licht gestellt worden. Hier noch speziell dessen zu gedenken, was der Berewigte uns, was er der zürcherischen Lehrerschaft gewesen, ist Pflicht der Dankbarkeit.

Während einer beinahe 20jährigen Wirksamkeit hat er sich versmöge seiner umfassenden Kenntniß der gesammten Gesangsliteratur, vermöge seines feinfühlenden Kunstsinnes und vermöge seines Bienensseißes als Redaktor unserer Liederbücher die größten Verdienste erworben. Wie sehr er es verstand, als Sammler den Bedürfnissen der Gesangvereine gerecht zu werden und wie sehr er als Komponist den ächten, reinen Bolkston zu treffen wußte, das beweist die sehr große Zahl von Konzerts Programmen, die alle Schöpfungen unsers sel. Heim enthalten, das beweisen am deutlichsten die vielen Auflagen der Liedersammlungen, welche beinahe in allen Ländern der Erde, "so weit die deutsche Zunge klingt", Eingang gefunden haben. Wie bereitwillig half er stets mit, auch anderweitige Zwecke der Schulspnobe zu fördern!

Wie manchem zürcherischen Lehrer ist er (auch außer den das musikalische Kennen und Können so sehr fördernden Gesangsdirektorenstursen) in seinen speziellen Gesangnöthen ein allzeit freundlicher, vorstrefflicher Berather gewesen. In dankbarer Anerkennung dieser großen Berdienste um die Bestrebungen der Schulspnode haben wir als Berstreter derselben und in ihrem Namen seinen Sarg mit einem Lorbeers

franz schmücken helfen und dem Komite zur Errichtung eines Heim-Monumentes einen Beitrag von 500 Fr. zugesichert. Ein bleibenderes, werthvolleres Andenken aber wollen wir Alle ihm in unsern Herzen bewahren und das Vermächtniß, welches er uns hinterlassen, in seinen Liedern zur Veredlung des Bolksgesanges und des Volkslebens stetsfort in Ehren halten.

Die letzte größere Arbeit für unsere Kommission, der er sich mit seiner gewohnten Gewissenhaftigkeit unterzog, war die (damals, Oktober 1880, bis auf wenige Bogen beendigte) Revision unsers Liederbuches für Gemischten Chor und die Korrektur des Druckes desselben. Dieses Werk, bald nach Renjahr erschienen, enthält in seiner nun erneuerten Gestalt auf 480 Seiten (2½ Bogen mehr als die frühern Ausgaben ohne Preiserhöhung) 254 Gesänge, darunter 45 neue Rummern, von welchen 21 religiöse, die auch dazu beitragen, dem Buche einen erhöhten Werth zu verleihen. Wie bei unsern beiden andern größern Sammlungen (für Männer- und für Frauenchor), so ist auch der Absatz bieses neuen Werkes ein befriedigender.

In das Berichtsjahr fiel auch ein von der hohen Erziehungsdirektion in Berbindung mit dem Borstand der Musikschule und unserer Kommission angeordneter 14tägiger Gesangkurs, an welchem sich aus jedem Bezirk 4 Lehrer betheiligten; den beiden großen Schulkapiteln Zürich und Winterthur wurde die gewünschte Abordnung je eines Doppelsquartettes zugestanden. Den Unterricht übernahm die Musikschule (erstheilt durch die Serren Musikdirektoren Attenhoser und Gustav Weber), während wir die Taggelder an die Kurstheilnehmer, Beschaffung der Musikalien, überhaupt alle anderweitigen Ausgaben aus unserer Kasse bestritten, abgerechnet 500 Fr. Staatsbeitrag. Dem Hülfssond der Wittung und Waisenstein und Baisenstiftung konnten wir auch letzten Dezember wieder 1000 Fr. zuwenden und kamen auch unserer Beitragspflicht gegenüber der Musikschule (500 Fr. jährlich) nach.

3 . 1138 Geben, wir nun noch zu einer andern Angelegenheit über :

Die Stellung der Musikkommission zu der Schulspnode war schon im vorigen Jahr Gegenstand von Erörterungen in einer Kapitelsabgeordnetenkonferenz, im Schoose des h. Erziehungsrathes, in der Prospnode und in der Spnode selbst. Der Spnodalvorstand exhielt den Auftrag, diese Frage gemeinsam mit der Musikkommission zu besprechen und Bericht und Antrag zu hinterbringen. Nachdem nun zwei solche gemeinsame Konferenzen stattgesunden, ohne eine Einigung zu erzielen, glauben wir unsern Standpunkt nochmals schriftlich vor Ihnen darstegen zu sollen. Wir hegen dabei die Hoffnung, daß es uns gelingen werde, Sie von der Rechtmäßigkeit unserer Auffassung zu überzeugen und vorhandene Vorurtheile, als hätten wir uns eine falsche Stellung, usurpirt, zu widerlegen.

Die erste im Jahr 1848 von der Synode gewählte Musikkommis= sion hatte richtiger Weise von der Auftraggeberin nur das Mandat er= halten, den Bolksgesangvereinen guten und billigen Gesangstoff zu be= sorgen; im Uebrigen hatte dieselbe vollskändig freie Hand.

Im Jahr 1861 murbe die theils durch Tod, theils durch Landes= abwesenheit auf ein einziges Mitglied reduzirte Kommission auf 5 Mit= glieder ergänzt und ihr überlassen, in welcher Weise sie in Sachen vor= gehen wolle; dagegen sei sie gehalten, der Synode von Zeit zu Zeit Bericht und Nechnung zu hinterbringen.

Damit stellte sich die Synode, soweit es die Forderung der Rechenungsstellung betrifft, auf einen neuen Boden. Die frühere Kommission hatte vollständig selbstherrlich gehandelt, die neue Kommission sollte sich als Berwalterin von Interessen der Schulspnode betrachten, der das Eigenthumsrecht über das Unternehmen zustehe.

Als die neue Kommission an die Arbeit ging, um die Beschlüsse in's Werf zu setzen, d. h. neue Liederbücher für die verschiedenen Chorsgattungen zu veranstalten, da mußte sie sich sofort überzeugen, daß der neue Boden, auf den die Synode sich gestellt, ein durchaus unhalts barer sei.

Längere Zeit stand die Kommission vor der Frage für Erwerbung gewisser Kompositionen und für Druck und Stereotypie des Männerschorliederbuches ein Anleihen von 6000 Fr. zu erheben und eines ihrer Mitglieder war auch schon beauftragt, dieses Kapital gegen Bürgschaft der Kommissionsmitglieder zu besorgen. Wenn mit dieser Schuld ein Risito verbunden war, konnten wir diesen Risito der Schulspnode übersweisen? Es wurde uns sosort klar, daß die Synode sür die rechtlichen Verpslichtungen der Kommission nicht einstehen könne, weil sie vermöge ihrer Stellung nichts besitzt, nichts besitzen kann und weil ihre Beschlüsse für ihre Mitglieder nicht rechtsverbindlich sind. Die Schulspnode ist

keine juristische Berson und das Unternehmen konnte nichts anderes sein, als privatrechtliches Eigenthum der Kommission resp. ihrer Mitglieder.

Eine zweite Frage ist die des geistigen Eigenthums. Geistige Arbeit war jedenfalls mit der Herausgabe der Liederbücher verbunden. Wem soll das Sigenthumsrecht über diese Arbeit zustehen, dem, der dieselbe gemacht, oder dem, der nur den Auftrag, beziehungsweise die Anregung dazu gegeben hat? Die Antwort kann nicht zweiselhaft sein.

Nachdem sodann die Kommission ihre beiden ersten Werke, die Liederbücher für Männerchor und für Gemischten Chor vom Stappel gelassen, setzte sie in ihrem Bericht an die Schulspnode vom Jahr 1863 ihre diesbezügliche Auffassung auseinander und erklärte, daß sie, bei alleiniger Uebernahme aller Pflichten, sowie insbesondere aller Risikos, daran festhalten müsse, nur ihr allein komme das Recht zu, die Bestimmungen über allfällige Rechnungsvorschläge zu treffen; hiebei wurden auch die Richtungen angedeutet, in denen dieselben zu verwenden wären.

In Beantwortung dieser Zuschrift beschloß dann die Snuode, auf den Antrag ihres Prasidenten, es bleibe der Kommission überstaffen, nach ihrem Ermessen über den Reinertrag des Liederbuchgeschäftes im Sinne der gemachten Andeutungen zu verfügen.

Damit hatte die Synobe ben Boden ihres Beschlusses von 1861 verlassen und das Selbstversügungs resp. Eigenthumsrecht der Komsmission anerkannt. Und sollte irgend jemand der Meinung sein, die Art und Beise der Beschlußfassung an dieser Synodalverhandlung lasse Zweisel aufsteigen über die Frage, ob die Schulspnode wirklich mit dem formell gesaßten Beschlusse einverstanden gewesen, so muß darauf erwidert werden, daß sowohl die Zuschrift der Kommission, als die Beschlüsse der Synode jedem Mitglied gedruckt zugestellt worden sind und daß seit dem Jahr 1863 bis auf den heutigen Tag auf Grundlage dieser Beschlüsse gehandelt worden ist, ohne daß es bis zum Jahr 1880 einem Synodalen eingefallen wäre, ernstgemeinte Reklamationen gegen den eingeführten Status quo zu erheben.

Wir retapituliren baher, bag unsere rechtliche Stellung bie bes Eigenthümers ift und zwar:

- a) weil die Schulspnode privatrechtliche Berpflichtungen nicht übernehmen kann;
- b) weil wir im Befite bes geiftigen Gigenthumrechtes find;

- i c) weil die Synodalbeschlüsse von 1863 diesen Standpunkt aner-
- weil diese Beschlüsse durch eine lange Zeitdauer unbeanstandeter wird Guttigkeit unzweifelhaft rechtskräftig geworden sind.

Nun gibt es aber neben der rechtlichen Frage auch noch eine moralische, der wir in vollem Sinne gerecht zu werden wünschen und, wie wir glanden, jederzeit gerecht geworden sind. Die Kommission ist aus der Schulspnode hervorgegangen; einen Theil ihres Erfolges vers dankt sie dem Namen derselben, unter welchem die Bücher in die Welt hinaus gegangen sind; sie ist daher moralisch verpflichtet, die idealen Interessen, denen die Synode hauptsächlich zu dienen berusen ist, unter ihre Obhut zu nehmen und nach Kräften zu fördern.

limma Sat fie biefer Anforderung bis jetzt genügt? Die Rommiffion hat es für Chrenpflicht gehalten, aus bem Reinertrag ihrer Biicher querft diejenigen mit Honoraren gu bebenten, die durch Talent und geistige Arbeit Schöpfer von Liedern geworden find, die unfern Buchern gur Bierde gereichen. Bei Revision der Liederbücher mußten gemäß ben Bestimmungen der Literartonvention mit Deutschland mit den Berlegern betreffend Erwerbung des Rachdructrechtes Bereinbarungen ge= troffen werden, die ohne flingende Munge nicht erzielt werden fonnten. Die Gesammtsumme dieser Ronto's beläuft sich auf annahernd 7000 Ft. und wenn wir die mindestens 3000 Fr., die wir, in der Meinung das Andenten Bater Mageli's zu ehren, für Beranftaltung von Rägeli= Unthologien in den Wind geworfen haben, hinzurechnen, fo find es volle 10,000 Fr. Für musikalische Zwecke allgemeiner Art, Tonhalle und Mufitschule, lettere mit der Berpflichtung gur Forderung der mufitalischen Lehrerbildung, haben wir bis heute über 6000 Fr. ausgelegt. Unfere Ausgabungen für die 3 Gefangdireftorenkurse von 1865, 1868 und 1881 belaufen fich auf netto 8,700 Fr. Für engere Intereffen ber Lehrerschaft: Bulfsfond (16,000 Fr.), Defizite der Bolfsschriftentommiffion, Bollinger Dentmal, Lehrertage und anderes haben wir eine Ausgabe von zusammen ca. 19,700 Fr.

Diese Ausgaben, im Gesammtbetrage von über 43,000 Fr., bürften den Beweis seisten, daß es der Kommission bis jetzt Ernst war damit, die idealen Interessen der Lehrerschaft hoch zu halten.

Wie foll aber dafür geforgt werden, daß das Gleiche auch in der Zukunft der Fall fei?

Damit das nach unferm ureigensten Bunsche geschehen möge, ist vor Allem aus unerläßlich, daß das bisherige freundliche Berhältniß zwischen der Schulspnode und der Kommission aufrecht erhalten bleibe, daß die Synode, wenn auch nicht Rechnung, so doch alljährlichen Bericht der Kommission entgegennehme und daß die Synode wie bisher allfällige Lücken, die der Tod oder andere Ursachen in den Schooß der Kommission gerissen, ausfüllen möge, um jeweilen durch tüchtige Elemente von uneigennützigem Charakter dieselbe wieder zu erfrischen und dadurch die Garantie zu erhalten, daß in ihrem Sinn und Geist das Untersnehmen auch fernerhin verwaltet werde.

Um diese Ergänzungswahlen mit der rechtlichen Auffassung des Eigenthums der Kommission in Einklang zu bringen, gibt es, wie wir längst klar erkannt haben, nur einen Weg: Die Mitglieder der Kommission verzichten auf das persönliche Eigenthumsrecht in dem Sinne, daß dasselbe mit dem Tode oder dem Austritt aus der Kommission erlöscht und auf das von der Synode neugewählte Mitglied übergeht. Hievon machen wir nur theilweise eine Ausnahme mit den Erben des sel. versstorbenen Herrn Heim, denen wir in Anbetracht seiner außergewöhnslichen Berdienste um unsere Bücher und seines speziellen Anrechtes auf das geistige Eigenthum eine in geradem Berhältniß zum Absatz der Bücher stehende Rente zugesichert haben.

Dies, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, ist nach unserer Unssicht die einzig mögliche, genaue Definirung unsers Berhältnisses zu der Schulspnode. Wir geben der bereits ausgesprochenen Hoffnung nochmals Ausdruck, daß die Schulspnode sich mit diesen Auseinandersteungen begnügen und die Frage auch ferner auf sich beruhen lassen möge.

Für diesen Fall stellen wir an dieselbe das ergebene Gesuch, an die Stelle des sel. Herrn Heim eine Neuwahl treffen zu wollen und dabei in geeignete Berücksichtigung zu ziehen, daß die Kommission zur Lösung ihrer musikalischen Aufgaben der Mitgliedschaft eines anerkannt tüchtigen Musikers nicht entrathen kann.

Mit Hochachtung und Ergebenheit Wäbensweil, im August 1881.

Der Prafibent: 3. C. Sug. Der Aftuar: 3. C. Bini, Lehrer.